

RS OGH 2003/1/28 1Ob203/02p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2003

Norm

WRG §26 Abs2

Rechtssatz

Wurde bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung eine Wasserbenutzungsanlage mit bestimmten Schäden nicht gerechnet, so ist eine Änderung der Prognose anlässlich der Bewilligung späterer Veränderungen nur insoweit von Bedeutung, als dadurch weitere Gefahren geschaffen wurden. Realisieren sich hingegen die schon ursprünglich bestehenden (aber nicht bedachten) Risiken, so ist der Wasserberechtigte zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Behauptungslast und Beweislast dafür, dass eingetretene Schäden auf spätere Veränderungen zurückzuführen sind und die Behörde bei deren Bewilligung mit solchen Schäden rechnete, trifft den Wasserberechtigten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 203/02p
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 203/02p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117333

Dokumentnummer

JJR_20030128_OGH0002_0010OB00203_02P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at